

# ÖAMTC | ÜBERLASSUNGS- ODER LEIHVERTRAG

- ▶ Zur Verwendung zwischen Privatpersonen
- ▶ Mit Tipps von den ÖAMTC Juristen

## VERTRAG ZUR UNENTGELTLICHEN ÜBERLASSUNG DES EIGENEN FAHRZEUGES/ PARKPLATZES/ZUBEHÖRS ZUM GEBRAUCH DURCH EINEN ANDEREN

### 1. Verleiher

Vor- und Zuname													
Geburtsdatum					Telefon								
Anschrift													

### 2. Entleiher

Vor- und Zuname													
Geburtsdatum					Telefon								
Anschrift													
Führerscheinnummer					Geburtsdatum								

## TIPP

- ▶ Um Missverständnissen vorzubeugen, soll sich der Überlasser ein Personaldokument zeigen lassen sowie dieses und/oder den Führerschein kopieren. Füllen Sie dann den Mustervertrag gemeinsam zweifach aus.

### 3. DIE ÜBERLASSENE SACHE

#### a. Das Kraftfahrzeug

Marke												
Type												
Fahrgestellnummer												
Amtliches Kennzeichen												
Haftpflichtversichert bei												
Polizzen-Nummer												

#### b. Das Zubehör

Genaue Bezeichnung (zB Anhänger, Rädersatz, ...)												
Marke												
Type												
Amtliches Kennzeichen												
Haftpflichtversichert bei												
Polizzen-Nummer												

#### c. Der Parkplatz

Standort/Stellplatz (genaue Bezeichnung) \_\_\_\_\_

Der Verleiher ist zum Verleihen des Parkplatzes berechtigt.







## 14. Tatsächliche Übergabe

Der Verleiher hat dem Entleiher bei der Übergabe

- Fahrzeugschlüssel  Zulassungsbescheinigung   Schlüssel für die Parkgarage zu übergeben.  
 sonstiges  Grüne Versicherungskarte

## PFLICHTEN DES ENTLEIHERS

Achtung! Wenn die Sache von mehreren Personen benutzt werden darf, ist der in diesem Vertrag angeführte Entleiher dafür verantwortlich, dass diese Personen die Pflichten aus diesem Vertrag erfüllen.

## 15. Fahrtenbuch

Der Entleiher führt über den gesamten Überlassungszeitraum lückenlose Aufzeichnungen über Fahrer, Fahrtstrecke und Fahrzeit.

## 16. Verhalten im Straßenverkehr

Der Entleiher verpflichtet sich, die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen, Gebote und Verbote zu beachten. Fahrten abseits befestigter Straßen und die Teilnahme an Rennveranstaltungen sowie zu anderen als privaten Beförderungszwecken sind nicht erlaubt. Der Entleiher ist für Verkehrs-, Maut- und Parkvergehen, die während des Überlassungszeitraumes begangen wurden, verantwortlich.

## 17. Parken

Für das Fahrzeug/den Anhänger besteht eine Parkmöglichkeit

- am Parkplatz in   
 in der Garage in   
 Im Geltungsbereich des „Parkpickerls“

## 18. Schadensfall

Nach einem Unfall ist sofort der Verleiher zu verständigen. Bei reinen Sachschäden hat der Entleiher den Unfallbericht mit dem Gegner sorgfältig auszufüllen und es sind allfällige Beweise zu sichern (Fotos, Zeugen). Bei Personenschäden hat er außerdem sofort Polizei und Rettung zu verständigen. Der Entleiher hat – außer bei Gefahr in Verzug - vor dem Veranlassen von Abschlepp-, Reparatur- oder sonstigen Maßnahmen den Verleiher zu kontaktieren.

**TIPP**

- ▶ **Beachten Sie, dass nach Unfällen die nach der StVO vorgeschriebenen Verpflichtungen, insbesondere jene über Absicherung der Unfallstelle, Leistung bzw Ermöglichung von Erster Hilfe und Mitwirkung an der Aufklärung des Unfalles (vor allem durch Austausch der Daten der Unfallbeteiligten), zu erfüllen sind.**

Der Entleiher verpflichtet sich, dem Verleiher sämtliche Sach- und Vermögensschäden nach einem Schadensfall (inklusive allfälliger Selbstbeteiligungen aus der Kaskoversicherung) zu ersetzen, soweit nicht ein Dritter den Schadenersatz trägt. Kommt es im Zuge der Inanspruchnahme der Versicherung während des Überlassungszeitraumes zu einer Prämienhöhung, sind diese Mehrkosten vom Entleiher zu tragen.

**TIPP**

- ▶ **Für ÖAMTC Mitglieder sind die Juristen des ÖAMTC in dringenden Fällen rund um die Uhr auch aus dem Ausland unter der Schutzbrief-Nummer zu erreichen: Tel. 0043 (0)1 25 120 00**

## 19. Pannenfal

Außer bei Gefahr im Verzug hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich über eine Panne und allfällige Reparaturarbeiten zu informieren und weitere Schritte (Pannenhilfe, Aufsuchen einer Werkstätte,...) mit dem Verleiher abzustimmen.

**TIPP**

- ▶ **Die ÖAMTC Mitgliedschaft schützt Sie und Ihr Fahrzeug.**  
▶ **Legen Sie eine Notfallkarte ins Handschuhfach mit Anleitungen, was ist im Schadenfall zu tun ist!**  
▶ **Die ÖAMTC Nothilfe ist unter der Nummer 120 für Sie da!**



## 20. Reparaturkosten

Reparaturkosten, die der Entleiher durch übermäßige oder unsachgemäße Fahrzeugbedienung zu verantworten hat, sind vom Entleiher zu ersetzen. Allfällige Wertverbesserungen (neu für alt) sind anzurechnen.

Sonstige Reparaturkosten, die nicht der Entleiher zu verantworten hat, trägt

der Verleiher  der Entleiher  sonstige Teilung  %  %

## 21. Betriebskosten

- ▶ **Achtung, um nicht in Gewinnerzielungsabsicht zu handeln und somit Gewerbmäßigkeit unterstellt zu bekommen, dürfen nur solche Kosten vereinbart werden, die die tatsächlich anfallenden Unkosten über die Leihdauer höchstens decken.**

Der Entleiher verpflichtet sich, entsprechend der Überlassungsdauer

Kfz-Steuer  Kosten der Versicherung zu tragen.

Der Entleiher übernimmt anteilig zur Dauer der Leihe folgende Betriebskosten:

Öl  Treibstoff  Sonstige  Anteilig Maut  Anteilig Park- Stellgebühren

## 22. Kautions

Der Entleiher übergibt dem Verleiher bei Übergabe des Fahrzeuges eine Kautions in der Höhe von

€  , die sofort nach schadensfreier Rückgabe wieder ausgefolgt wird.

## 21. Kündigung

Dieser Vertrag kann vor Ablauf des Überlassungszeitraumes von beiden Vertragsparteien

nicht  mit einer Kündigungsfrist von  Tagen  ohne Kündigungsfrist gekündigt werden.

Etwaige Leistungen bei Übergabe (zB Kautions, ...) sind bei Kündigung vom Verleiher sofort wieder zurückzuerstatten.

## 23. Rückgabe

Das Fahrzeug ist

am  um  in  zurückzugeben.

Der Entleiher hat den Verleiher über mögliche Verzögerungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Entleiher hat dem Verleiher für die durch die Verzögerung entstehenden Schäden zu haften.

Sollte sich abzeichnen, dass eine rechtzeitige Rückgabe nicht möglich ist (Verzögerungen, technisches Gebrechen, Erkrankungen u dgl) hat der Entleiher unverzüglich den Verleiher zu verständigen, um mögliche Schäden aus dieser Verspätung möglichst gering zu halten.

Wird das Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt, ist darauf zu achten, dass ein gültiger Kurzparknachweis angebracht ist und der Eigentümer rechtzeitig über den Zeitpunkt des Ablaufes informiert wird.

- ▶ **Füllen Sie bei der Rückgabe den Abschnitt am Ende dieses Mustervertrages gemeinsam genau aus und machen Sie zuvor gemeinsam einen Rundgang um das Fahrzeug.**

**TIPP**

**TIPP**





